

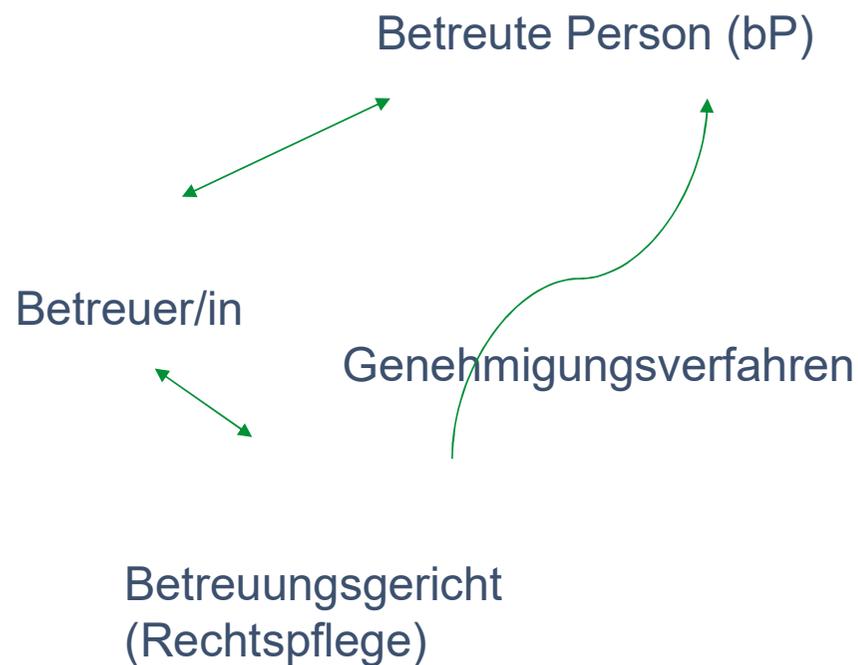
BGTalk Spezial:
Die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf die rechtspflegerische Tätigkeit

Kommunikation im Betreuungsverfahren

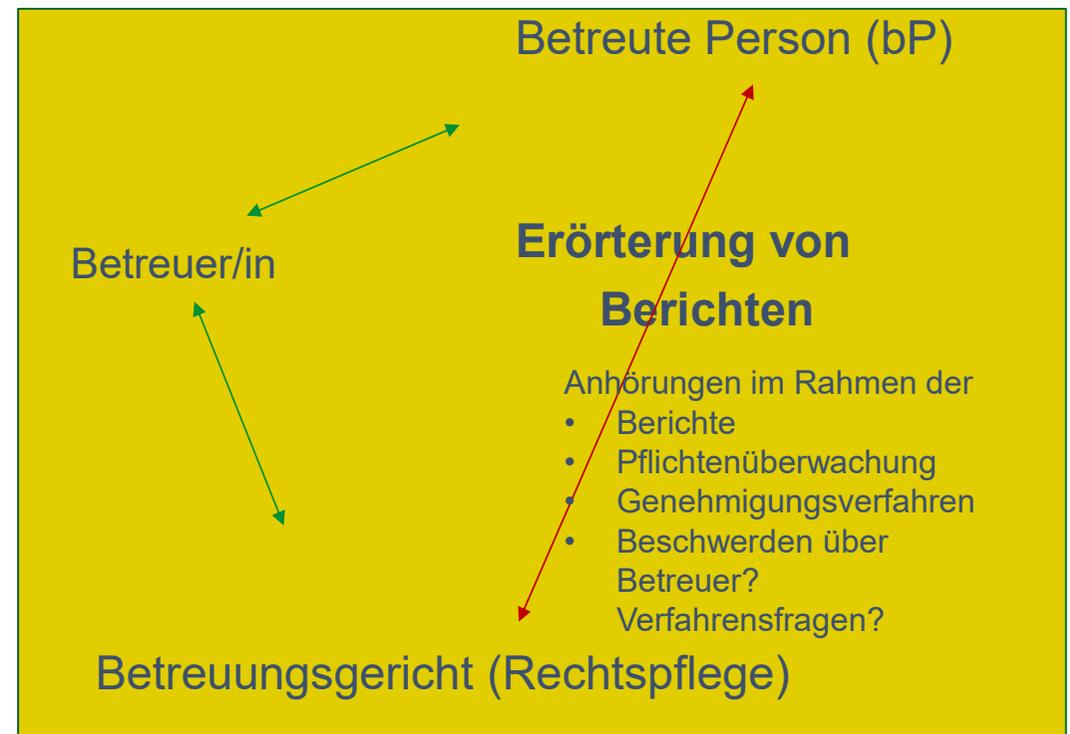
Herausforderungen durch neuformulierte
Berichts-, Gesprächs- und Ermittlungsvorgaben

Änderungen der Kommunikationsmodelle

bisher



künftig



Artikel 1 UN-BRK

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen

Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz

Grundsatz 1:

Alle Menschen mit Behinderungen besitzen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Daher darf niemandem aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verweigert werden.

Grundsatz 2:

Einrichtungen und Dienste müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Grundsatz 3:

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Grundsatz 4:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf zeitnahen und barrierefreien Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit **die Rechte, der Wille und die Präferenzen** der betreffenden Person **geachtet** werden, es nicht zu **Interessenkonflikten** und **missbräuchlicher Einflussnahme** kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen **Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle** unterliegen.



Umsetzung im Betreuungsrecht

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- Erforderlichkeitsgrundsatz, Nachrangigkeit der Vertretung
- Wunschermittlungs- und Wunscherfüllungspflicht – in den Grenzen des § 1821 Abs. 3
 - Feststellung der Wünsche, ggf. früher geäußerte Wünsche, Präferenzen (Biographie, Zeugnis Dritter)
 - UEF
- Verpflichtung zum persönlichen Kontakt (auch Eindruck) und Besprechungspflicht
- Reha-Auftrag
- Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen, § 1822 BGB



KOMMUNIKATIONSAUFTRAG

Gespräche / Austausch zwischen

- Betreuer/in, Betreute Person
- eventuell nahestehende Person aus dem Umfeld

BT-Drucksache 19/24445, S. 296 - s. Motive bezüglich Fokus der Rechtsaufsicht:

Eine zentrale Empfehlung sowohl des Abschlussberichts zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ als auch der Expertendiskussion zu diesem Thema ging übereinstimmend dahin, den **Fokus der gerichtlichen Aufsicht deutlich zu verschieben und die Wünsche des Betreuten in den Mittelpunkt auch des gerichtlichen Handelns** zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles sind **persönliche Kontakte zwischen dem Betreuten und dem Rechtspfleger häufiger als bisher** vorgesehen. Diese finden zum einen statt durch **Anhörungen im Rahmen der Genehmigungstatbestände**, aber **auch im Rahmen sowohl einer beginnenden als auch einer laufenden Betreuung**. Dazu sind mehrere Gelegenheiten in diesem Untertitel vorgegeben: Das Gespräch über den **Anfangsbericht** nach § 1863 Absatz 1 Satz 5 BGB-E, die **Anhörung aus gegebenem Anlass** nach § 1862 Absatz 2 BGB-E und das **Anfangsgespräch** nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB-E das mit dem **Verpflichtungsgespräch** des ehrenamtlichen Betreuers nach § 1861 Absatz 2 BGB-E verbunden werden kann. Diese Anhörungen oder Gespräche sollten idealerweise mit beiden, also mit dem Betreuten und dem Betreuer stattfinden, was aber je nach Bedarf im Einzelfall gestaltet werden kann. Sie sollten dort, wo es notwendig erscheint, auch aufsuchend d.h. in der gewöhnlichen Umgebung des Betreuten stattfinden. Unabhängig von diesen gesetzlich ausdrücklich genannten Situationen ist es immer möglich und bei bestimmten Sachverhalten auch geboten, ein persönliches Gespräch mit dem Betreuten zu führen, da das Gericht von Amts wegen zu ermitteln hat, um den Sachverhalt aufzuklären.

Die Rechtsaufsicht des Betreuungsgerichts

❖ § 1861 BGB - Beratung; Verpflichtung des Betreuers

- Information und Beratung der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer:innen

❖ § 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

- Rechtsaufsicht und der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach Maßgabe des § 1821
- Neufokussierung und Intensivierung der Kommunikation, s. Gesetzesgründe



KOMMUNIKATIONSAUFTRAG

Gespräche / Austausch zwischen

- RPfl/in – Betreuer/in
- RPfl/in – betreuter Person
- eventuell RPfl/in - nahestehende Person aus dem Umfeld

Veranlassung von Gesprächen

Berichte

Anfangsbericht: erfordert Gespräche zwischen Betreuer/in, Betreute Person (bP), eventuell nahestehende Person aus dem Umfeld
Möglicherweise:

Erörterungs-
gespräch

bP, Betreuer/in, Rpfl/in

**Jahresbericht –
Mitteilungspflichten – Hinweise
Dritte**

Bei Verdacht auf Pflichtwidrigkeiten:

Überprüfungs-Gespräch

zwischen: Rpfl/in – bP –
Betreuer/in – Umfeld?

Anfangs- gespräch

zwischen Betreuungsgericht
BP und Betreuer/in, Betreute
Person (bP), eventuell
nahestehende Person aus
dem Umfeld
Evtl. gleichzeitig mit
Verpflichtungsgespräch

Verpflichtungsgespräch

Genehmigungsverfahren

- Betreuer/in – bP:
- Persönliche Anhörung: Rpfl/in – bP/Umfeld
- Aber auch:
Verfahrenspfleger/in – bP
 - Gemeinsamer Anhörungstermin
Rpfl/in – bP – Verfahrenspfleger/in

Gesprächssituationen/-anlässe

Berichte

§ 1863 Abs. 1 (berufliche Betreuer oder ehrenamtliche Fremdbetreuer)
Anfangsbericht - Setzt zunächst Gespräche voraus zwischen:
Betreuer/in, Betreute Person (bP),
eventuell nahestehende Person aus dem Umfeld,
- Wunschermittlung
- Ziele der Betreuung
- Vorstellungen der bP
- Absprachen
Betreuungsplanung

Erörterungs-
gespräch



§1863 I S. 5: Erörterung des Anfangsberichts zwischen Gericht, bP und Betreuer/in im persönlichen Gespräch
- Überprüfung/Klarstellung der dargestellten Wünsche und Erwartungen
- Erkennen der Herausforderungen dieser Betreuung, Kompetenzen/Beeinträchtigungen?

Gesprächssituationen/-anlässe

Anfangs-
gespräch



- § 1863 Abs. 2: zwischen bP, Betreuer/in, Rpfl/in
bei ehrenamtlichen Betreuungen durch Angehörigenbetreuern
„auf Wunsch des Betroffenen oder in sonstigen geeigneten Fällen“
Inhalte:
- **Persönliche** Verhältnisse des Betroffenen
 Lebenssituation, Kompetenzen, Einschränkungen
 - Ziele der Betreuung
 - Bereits ergriffene oder einzuleitende Maßnahmen
 - Reha-Möglichkeiten
 - Wünsche des Betroffenen zur Betreuungsführung
 - Im persönlichen Bereich (Wohnsituation, Arbeit, Gesundheit...)
 - Im Rahmen der Vermögenssorge (konkrete Vorstellungen, Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben?)
 - Kann gleichzeitig mit dem Verpflichtungsgespräch durchgeführt werden (evtl. in der heimischen Umgebung)

Vorteile der persönlichen Gespräche zu Beginn der Betreuung

- Betroffener wird über die Grundzüge des Betreuungsrechts informiert (§ 1821 BGB Wunscherfüllung und ihre Grenzen, Aufsichts- und Beratungsfunktion des Gerichts, Nachrang der Stellvertretung),
- lernt dabei Rechtspfleger als Ansprechpartner kennen
- Erläutern/Hinführen zur Unterstützten Entscheidungsfindung (Stichpunkt: Wer entscheidet?)
- Gericht kann die Persönlichkeit der Beteiligten konkret wahrnehmen, evtl. Problematik der Fürsorge ./.
Selbstbestimmungsrecht erkennen/besprechen

Vorgehensweise bei Beispiel: § 1833 Abs. 3 BGB

Genehmigungsverfahren

- ➔ Antrag des Betreuers muss neben den Gründen auch die Sichtweise des Betroffenen darlegen
- ➔ Grdsl. zwingende persönliche Anhörung des Betroffenen, **§ 299 FamFG** (Ausnahmen § 34 FamFG: Gefährdung/Fehlende Möglichkeit zur Willensäußerung)
- ➔ Bei (absehbarer) Entscheidung gegen den Willen: Verfahrenspflegschaft!
- ➔ Genehmigungsfähigkeit bestimmt sich ebenfalls nach § 1821 BGB
- ➔ Förmliche Beschlussfassung, Begründung gem. § 41 I FamFG

Herausforderungen

→ Zeiteinsatz

→ Gesprächsbereitschaft

- Psychische Beeinträchtigungen
- Austausch auf Augenhöhe? Rollenverständnis?

→ Gesprächskompetenzen - Kommunikationsfähigkeiten

- Geeignete Sprache, Sprachbarrieren, Barrieren durch gesundheitliche Beeinträchtigungen (physisch), s. auch § 186 GVG und § 191a GVG und Internationale Grundsätze und Leitlinien (...)
- Unterstützte Entscheidungsfindung

Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit!

Quellen

- BT-Drucksache 19/24445 – Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – mit Gründen
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundesgesetzblatt I Nr. 21 vom 12.05.2021
- Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer
Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BTPrax 4/2020
- Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer
2. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BTPrax 3/2021
- Holtermann, Die Unterstützte Entscheidungsfindung im Rahmen der betreuungsgerichtlichen Rechtsaufsicht, Beratung und Kommunikation, BTPrax 6/22, S. 191ff
- <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zugang-zur-justiz-fuer-menschen-mit-behinderungen>